

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Gemeindeverein St. Heinrich, Erlangen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion gemäß §§ 52 Abs.2 Nr.2 und 54 AO sowie der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs.2 Nr.4 AO.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der katholischen Pfarrei bzw. die Unterstützung der Kirchenstiftung "Sankt Heinrich" in Alterlangen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - a) die finanzielle Unterstützung zur Erhaltung der Bausubstanz sowie der Einrichtungen der Pfarrei und
 - b) die Förderung des kirchlichen Lebens in dieser Gemeinde verwirklicht.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen muss eine gesetzliche Vertretungsperson zustimmen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gründe für den Ausschluss sind grobe Schädigung des Vereins durch das Mitglied oder Verweigerung der Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung.
- (7) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindest-Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalität die Mitgliederversammlung festsetzt. Einmalige Spenden und unregelmäßige Beiträge ohne Mitgliedsantrag begründen keine Mitgliedschaft.
- (2) Vorstand und kassenprüfende Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Herkunft und Höhe einzelner Beiträge bzw. Spenden verpflichtet, sofern sie nicht vom jeweiligen Mitglied bzw. Spendenden von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbunden werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie das Recht auf Auskunftserteilung durch den Vorstand.
- (2) Ihnen obliegt die Förderung des Vereins nach jeder Richtung und bestem Können.
- (3) Darüber hinaus besitzen die Mitglieder das aktive und ab Volljährigkeit auch das passive Wahlrecht.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden, das ist der/die jeweilige Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Pfarrgemeinderates bzw. des Heinrichsrats von St. Heinrich, Erlangen
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - einem/einer Beisitzer/in
 - b) zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen. Ihnen obliegt die jährliche Kassenprüfung.
 - c) Beiräte
 - d) Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand (außer dem/der 2. Vorsitzenden) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ebenso werden die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Beiräte werden durch den Vorstand bestimmt und haben die besondere Pflicht, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Ordentliche Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Beiräte sind stimmberechtigt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - g) Entscheidungen über die Vergabe der Mittel im Sinne des Vereinszwecks. Er wird selbständig oder auf Antrag eines Gemeindemitglieds tätig.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind dessen Mitglieder vom/von der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Im Falle des Einverständnisses aller können Vorstandssitzungen auch telefonisch, über E-Mail oder digital abgehalten und Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart / die Kassenwartin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der 1. Vorsitzenden oder – bei dessen/deren Verhinderung – des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen.
- (5) Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen.
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit der gleichen Tagesordnung neu eingeladen. Die weitere Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei einer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung, Aushang im Schaukasten und durch Bekanntgabe in der Gemeindeinfo der Pfarrei St. Heinrich, Erlangen, einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung protokollieren

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die versammlungsleitende Person, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 11a Ablauf und Entscheidung der Wahl des Vorstandes, Nachwahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Wahlleitung.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, geschieht die Wahl des Vorstandes durch Handzeichen oder, wenn es von einem der anwesenden Mitglieder gewünscht, durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Entscheidend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Nachwahl spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode.

§ 11b Beschlüsse

- (1) Über Beschlüsse entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Auflösung und Satzungsänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck durch schriftliche, persönliche Einladung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung St. Heinrich, Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Satzungsbeschluss

- (1) Die Änderung der Satzung vom 28. Juli 1972 wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 7. Juli 2008. Sie tritt sofort in Kraft.

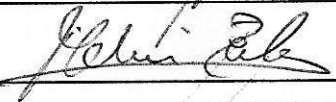
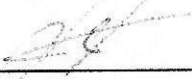
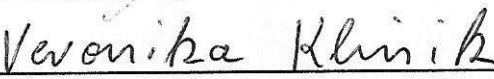
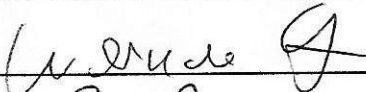
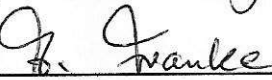
Erlangen, den 14. Juli 2008

- (2) Die Änderung der Satzung vom 14. Juli 2008 wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 3. Mai 2017. Sie tritt sofort in Kraft.

Erlangen, den 3. Mai 2017

- (3) Die Änderung der Satzung vom 03. Mai 2017 wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15. Juli 2025. Sie tritt sofort in Kraft.

Erlangen, den 15. Juli 2025

1. Vorsitzende/r		(Marcel Jungbauer)
2. Vorsitzende/r		(Martin Zeiler)
3. Vorsitzende/r		(Robert Rödel)
Schriftführer/in		(Veronika Klinik)
Kassenwart/in		(Werner Kitz)
Beisitzer/in		(Angelika Franke)